



Umsetzung der EG-Umgebungsärmrichtlinie

Aktionsplanung

Handlungsempfehlungen **zur Dokumentation und Berichterstattung** **(Musteraktionsplan)**

für Gemeinden
ohne relevante Lärmbelastungen

Kiel, September 2012

Musteraktionsplan für Gemeinden ohne relevante Lärmbelastungen (gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Gemeinsam mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume legen wir nunmehr den aktualisierten Musteraktionsplan für Gemeinden ohne relevante Lärmbelastungen für die 2. Stufe der Umgebungslärmrichtlinie vor. Unser Ziel ist es, hiermit den betroffenen Gemeinden die Erstellung der von der EU und vom Bund zwingend geforderten Lärmaktionspläne unter geringstem Aufwand zu ermöglichen.

Der Musteraktionsplan orientiert sich daher an den Mindestanforderungen an Aktionspläne, die von der EU gem. Artikel 8 Abs. 4 i.V.m. Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG formuliert wurden sowie an den Anforderungen für Mitteilungspflichten an die EU gemäß Artikel 10 der Richtlinie i.V.m. Anhang VI.

Der nachfolgende Musteraktionsplan ist eine Hilfestellung, der sich vornehmlich an Gemeinden richtet, bei denen als Ergebnis der strategischen Lärmkartierung keine relevanten Lärmbelastungen und Betroffenheiten festgestellt wurden. Sie soll diesen Gemeinden eine Orientierung geben, wie sie den gesetzlichen Mindestanforderungen der Aktionsplanung auf einfachem Wege nachkommen können. Die vorgeschlagenen Mustertexte müssen ggf. ergänzt oder den Gegebenheiten der Gemeinde angepasst werden. Wo keine Mustertexte eingefügt sind, werden Hinweise auf die notwendigen Inhalte und ggf. Quellen gegeben, denen man die erforderlichen Informationen entnehmen kann.

Ferner soll durch die vorgegebene Struktur und die Mustertexte eine einfache Berichterstattung ermöglicht werden, wobei eine weitere Konkretisierung der Berichtspflichten durch die EU erfahrungsgemäß nicht ausgeschlossen werden kann.

Diese „Handlungsanleitung“ kann darüber hinaus auch den Gemeinden als Orientierung dienen, in denen vorhandene Lärmimmissionen nicht als Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen bewertet werden oder in denen offenkundig Maßnahmen zur Lärminderung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht realisierbar sind.

Ein Formular des Musteraktionsplans im Word-Format ist als zusätzliche Anlage zu Ihrer Verwendung beigelegt. Aktionspläne sind § 47d BImSchG zu veröffentlichen. Hierzu wie auch zur Übermittlung an Bundesregierung / EU gem. § 47 d Abs. 7 BImSchG ist auf der vom LLUR erstellte Seite www.laerm.schleswig-holstein.de ein Upload eingerichtet worden.

Kiel, 03. September 2012

Herausgeber:

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Reventlouallee 6
D - 24105 Kiel

Telefon: 0431 / 570050-50
e-mail: info@shgt.de

Erstellt in Abstimmung mit dem
Ministerium für Energiewende Land-
wirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume des
Landes Schleswig-Holstein

Aktionsplan der Gemeinde „Leiseby“
gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz vom xx.xx.2012¹
(als Musteraktionsplan für Gemeinden ohne relevante Lärmbelastungen mit
Mustertexten und Ausfüllhinweisen)

1. Allgemeines

1.1 Beschreibung der Gemeinde, Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Hinweis

Für die Beschreibung der Gemeinde sollte auf die Angabe der Gemeinden unter www.laerm.schleswig-holstein.de zurück gegriffen werden. Beschreibungen zu Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen werden ebenfalls im Internet bereitgestellt.

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde / Gemeindeschlüssel
Adresse
Telefon/Fax/E-Mail
ggf. Internetseite

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Mustertext

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG² sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz³ Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

Mustertext

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage 2 zusammengefasst.

Hinweis

Bei Bedarf sind im Einzelfall zur Prüfung der Einhaltung der nationalen Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

¹ Herausgeber: Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag, Kiel. Erstellt in Abstimmung mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

² RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

³ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.6.2012 BGBl. I 1421

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Hinweis

Die Daten (Belastete, Flächen ...) sind bei der Erarbeitung der Lärmkarten ermittelt worden und diesen zu entnehmen, siehe auch

www.laerm.schleswig-holstein.de.

Für weitere Lärmquellen, z.B. Haupteisenbahnstrecken sind die entsprechenden Tabellen aufgrund der Berechnungen des Eisenbahnbundesamtes für diese Lärmquellen hinzuzufügen, sobald diese vorliegen.

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Mustertext

Im Gebiet der Gemeinde sind auf Grundlage der Lärmkartierung 2012 keine relevanten Lärmbelastungen festzustellen.

Hinweis

Für eine Bewertung der Lärmsituation können die Angaben in den vorhandenen Regelwerken (siehe Anlage 2) zur Orientierung herangezogen werden. Ein gesetzlicher Anspruch für die belasteten Einwohner auf Lärminderung allein aus der strategischen Lärmkartierung entsteht nicht.

Zur Einstufung und Bewertung kann die Tabelle 3 des Leitfadens⁴ (siehe S. 9) herangezogen werden.

Mustertext für Gemeinden mit Lärmbelastungen

xx Menschen sind ganztägig sehr hohen Belastungen ausgesetzt und

xx Menschen sind in der Nacht sehr hohen Belastungen ausgesetzt

xx Menschen sind ganztägig hohen Belastungen ausgesetzt und

xx Menschen sind in der Nacht hohen Belastungen ausgesetzt.

xx Menschen sind ganztägig Belastungen / Belästigungen ausgesetzt und

xx Menschen sind in der Nacht Belastungen / Belästigungen ausgesetzt

2.3 Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Mustertext

Im Gebiet der Gemeinde „Leiseby“ wurden auf Grundlage der Lärmkartierung 2012 keine Lärmprobleme und keine verbesserungsbedürftigen Situationen festgestellt.

Hinweis für Gemeinden mit Lärmbelastungen

Lärmprobleme lassen sich als örtlich abgrenzbare Bereiche unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Gebietes, der Lärmpegel (Höhe der Belastung) und der Zahl der Belasteten identifizieren, siehe S. 10 des Leitfadens.

Verbesserungsbedürftige Situationen können auch bei Belastungen / Belästigungen vorliegen. Letztlich kann nur aufgrund der Umstände des Einzelfalls

⁴ Leitfaden für die Aufstellung von Aktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie, siehe www.laerm.schleswig-holstein.de.

vor Ort eine Bewertung der Lärmsituation durchgeführt werden. Die Bewertung sollte begründet werden. Ggf. hat eine Abwägung mit anderen zu berücksichtigenden Belangen zu erfolgen.

Mustertext für Gemeinden mit Lärmprobleme oder verbesserungsbedürftigen Situationen

Im Gebiet der Gemeinde „Leiseby“ bestehen Lärmprobleme in folgenden Bereichen:

im Ortsteil ... „yyy“ Straße durch die „A xx“

im Ortsteil ... „yyy“ Straße durch die „L zzz.“

Verbesserungsbedürftige Situationen liegen in folgenden Bereichen vor:

im Ortsteil ... „yyy“ Straße durch die „A xx“.

Abwägung /Begründung:

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Mustertext

Im Gebiet der Gemeinde „Leiseby“ wurden folgende lärm mindernden Maßnahmen in der Vergangenheit umgesetzt:

Datum / Zeitrahmen	Maßnahme

oder

Im Gebiet der Gemeinde „Leiseby“ wurden bislang keine lärm mindernden Maßnahmen umgesetzt.

Hinweis

Bereits an Hauptverkehrsstraßen umgesetzte Maßnahmen wurden im Rahmen der Lärmkartierung zusammengestellt, soweit sie für die Berechnung der Lärmkarten relevant waren, [siehe www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de). Weitere Maßnahmen der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung, der Förderung des ÖPNV oder Fahrradverkehrs u.s.w. sind zu ergänzen.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Mustertext

Da keine relevanten Lärmbelastungen auf Grundlage der Lärmkartierung 2012 festzustellen sind, werden keine Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre geplant.

Hinweis

Hier sollten alle absehbaren lärm mindernden Maßnahmen dargestellt werden, auch wenn sie z.B. durch andere Planungsträger geplant werden oder wurden. Für überregionale und regionale Planungen können Informationen unter www.laerm.schleswig-holstein.de vorliegen.

Wenn nach der Bewertung der Lärmsituation keine Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen zu erkennen sind oder offenkundig Maß-

nahmen zur Lärminderung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht realisierbar sind, bedarf es keiner Maßnahmenplanung, siehe S. 11 des Leitfadens. Ggf. wäre dies darzustellen und zu begründen.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen, zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Mustertext

Als ruhige Gebiete, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, werden folgende Gebiete festgesetzt:

-
-

In weiteren Planungen, insbesondere der Bauleitplanung, werden diese Festlegungen einbezogen und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Bei einer Nichtberücksichtigung ist dieses entsprechend zu begründen.

Hinweis

Gemeinden sind aufgefordert, „ruhige Gebiete“ im Sinne des § 47 d Abs. 2 Satz 2 BImSchG festzusetzen.

Feste Kriterien für ruhige Gebiete gibt es bislang nicht. Siehe S. 11 des Leitfadens oder die LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen, Lärmauswirkungen und ruhigen Gebieten

Mustertext

Einer langfristigen Strategie bedarf es nicht, da nach Auswertung der Lärmkartierung 2012 keine Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen vorliegen und der Schutz ruhiger Gebiete ausreichend gewährleistet ist.

Hinweis

Im Sinne einer langfristigen Vorsorge und Abhilfe von Lärmkonflikten kann es sinnvoll sein Maßnahmen und Ziele zu formulieren, siehe S. 12 des Leitfadens.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Hinweis

Würden Maßnahmen zur Lärminderung geplant, sollten Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (die sich belästigt fühlen, unter Schlafstörungen leiden oder anderweitig beeinträchtigt sind) enthalten sein.

4. Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

Hinweis

Entspricht dem Datum der Beschlussfassung in der Gemeinde

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

Hinweis

Sofern Maßnahmen festgelegt wurden, wären die terminlichen Festlegungen und Planungen zur Umsetzung der Maßnahmen darzustellen. Ansonsten entspricht das Datum dem Datum der Beschlussfassung in der Gemeinde.

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen

Hinweis

Angegeben werden Ort und Datum der Auslegung und der öffentlichen Anhörung. Protokolle der entsprechenden Sitzung(en) können als Anlage beigelegt bzw. ein Hinweis auf die Veröffentlichung im Internet gegeben werden. Zur Öffentlichkeitsbeteiligung siehe S. 16 ff. des Leitfadens. Es sollte im Einzelfall geprüft werden, auch die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, z.B. der Straßenverkehrsbehörden, mit auszulegen.

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Mustertext

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Mustertext

Kosten für die Aufstellung: xx €
Kosten für die Umsetzung: xx €

Hinweis

Soweit nicht bekannt, ist es auch ausreichend, wenn hier Spannbreiten der Kosten als Schätzwerte angegeben werden.

4.6 Weitere finanzielle Informationen

Mustertext

Entfällt

Hinweis

Wenn Maßnahmen zur Lärminderung geplant würden, sollten falls verfügbar weitere finanzielle Informationen z.B. Finanzmittel, Kostenwirksamkeitsanalyse, Kosten-Nutzen-Analyse dargestellt werden.

4.7 Link zum Aktionsplan

Mustertext

„www.Leiseby.de“

www.laerm.schleswig-holstein.de

Hinweis

Der Aktionsplan soll auch im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dies kann über die Seiten der zuständigen Amtsverwaltung oder/und die Seite www.laerm.schleswig-holstein.de erfolgen

Leiseby, den XX. XX. 2013

Unterschrift des Berichterstatters der zuständigen Gemeinde

**Aktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Gemeinde „xxx“ vom xx.xx. 2013
(Musteraktionsplan für Gemeinden ohne relevante Lärmbelastungen)**

1. Allgemeines**1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind**

--

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

--

1.3 Rechtlicher Hintergrund

--

1.4 Geltende Grenzwerte

--

2. Bewertung der Ist-Situation**2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten**

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60		über 50 bis 55	
über 60 bis 65		über 55 bis 60	
über 65 bis 70		über 60 bis 65	
über 70 bis 75		über 65 bis 70	
über 75		über 70	
Summe		Summe	

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L _{DEN}		
65 - 75 dB(A) L _{DEN}		
über 75 dB(A) L _{DEN}		
Summe		

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

--

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

--

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

--

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

--

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

--

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

--

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

--

4. Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

--

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

--

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

4.6 Weitere finanzielle Informationen

4.7 Link zum Aktionsplan im Internet

Ort, Datum

Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe Anlage der „Hinweise zur Lärmkartierung der der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz www.umwelt.schleswig-holstein.de/ULR/de/regelwerke)

Anwendungsbereich Nutzung	Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{5,6} Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ⁷		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁸		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁹	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	69	59	65	50
Industriegebiete					70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

⁵ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

⁶ Die Immissionsgrenzwerte der VLärmSchR 97 werden auch bei der Lärmsanierung beim Schienenverkehr herangezogen.

⁷ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

⁸ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁹ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)